

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für die Erstaufnahmeeinrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 11.12.2023**

Auf Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 sowie § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Remscheid betreibt zur vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von ausländischen Geflüchteten im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes eine Erstaufnahmeeinrichtung als nichtrechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Erstaufnahmeeinrichtung ergänzt vorübergehend das bestehende Unterbringungskonzept des Fachdienstes Zuwanderung. Sie hat die Aufgabe, die der Stadt Remscheid zugewiesenen Geflüchteten im Rahmen einer Notunterbringung nach ihrer Ankunft in Remscheid übergangsweise zu beherbergen. Dies gilt solange, wie die Geflüchteten aufgrund des starken Zustroms nicht sofort mit Wohnraum im Rahmen des Unterbringungskonzepts adäquat versorgt werden können.
- (3) Der Umzug der Geflüchteten aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Geflüchteten findet statt, sobald die Einschätzung von deren adäquater Wohnraumversorgung hinreichend möglich ist, ihre individuelle Situation es zulässt und geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Die Einschätzung trifft die Stadt Remscheid.

### **§ 2 Aufnahme und Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme von ausländischen Geflüchteten in die Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt durch schriftlichen Einweisungsbescheid der Stadt Remscheid.
- (2) Durch die Aufnahme in die Erstaufnahmeeinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Bei der Aufnahme werden besondere Belange der Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Sobald die in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen für den Umzug vorliegen, werden die Benutzerinnen und Benutzer in ein Übergangsheim oder eine Wohnunterkunft eingewiesen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug der Benutzerin bzw. des Benutzers oder durch Widerruf des Einweisungsbescheides durch die Stadt Remscheid.

## 5.17

(4) Die Aufnahme wird durch die Stadt Remscheid widerrufen, wenn

- der Grund der Aufnahme entfallen ist,
- schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung des Übergangsheimes bzw. der Wohnunterkunft verstoßen wurde,

oder

- wenn eine anderweitige Unterbringung aufgrund wichtiger Gründe geboten ist.

Die Aufnahme kann durch die Stadt Remscheid widerrufen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mehr als zwei Wochen unentschuldig abwesend war.

- (5) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet, die Erstaufnahmeeinrichtung zu verlassen. Sie bzw. er hat die ihr bzw. ihm gehörenden Gegenstände aus der Erstaufnahmeeinrichtung zu entfernen. Kommt die Benutzerin bzw. der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so fordert die Stadt Remscheid die Benutzerin bzw. den Benutzer schriftlich zur Räumung auf. Die Räumung der überlassenen Räume kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen. Lagerfähige Gegenstände werden auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers gelagert. Die Stadt Remscheid haftet für bei der Einlagerung bzw. Räumung entstandene Schäden nur dann, wenn diese von einer oder einem städtischen Beauftragten verursacht worden sind und ihr bzw. ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird. Über die auf Lager genommenen Sachen wird ein Verzeichnis aufgestellt, das von zwei Dienstkräften der Stadt Remscheid unterschrieben wird. Unterlässt es die bzw. der über die Gegenstände Verfügungsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung, die gelagerten Sachen abzuholen, werden sie nach Ablauf von zwei Monaten, vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung an gerechnet, öffentlich versteigert. Erscheint die öffentliche Versteigerung untunlich, wird über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt.
- (6) Bei Beendigung der Unterbringung sind die überlassenen Räume von der Benutzerin oder dem Benutzer gründlich zu reinigen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat beim Auszug die überlassenen Räume und die dazugehörenden Einrichtungsgegenstände der Hausverwaltung zu übergeben. Fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände müssen von der Benutzerin bzw. dem Benutzer ersetzt oder ihrem Wert nach bezahlt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung kann die Reinigung durch die Stadt Remscheid auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers durchgeführt werden.

### § 3 Hausordnung und Betretungsrecht

- (1) Mit dem Einzug sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Hausordnungen, welche die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt, gebunden. Mit dem Einweisungsbescheid wird der Benutzerin bzw. dem Benutzer die betreffende Hausordnung gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben beauftragten Personen der Stadt Remscheid den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Zutritt zu den ihnen überlassenen Räumen zu gestatten.

- (3) Die Räume in der Erstaufnahmeeinrichtung dienen ausschließlich zu Wohnzwecken. Jegliche gewerbliche Tätigkeit in den Gebäuden und auf den Grundstücken ist nicht erlaubt.
- (4) Die überlassenen Räume und Einrichtungen dürfen nicht ohne Zustimmung der Hausverwaltung gewechselt oder getauscht werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, Räumlichkeiten anderen Personen (Dritten) zu überlassen oder solche Personen darin aufzunehmen.
- (5) Jegliche bauliche Veränderungen an oder in den Gebäuden einschließlich an der Be- und Entwässerung und an elektrischen Anlagen sowie das Anbringen von Satellitenschüsseln oder Außenantennen sind nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt Remscheid den ursprünglichen Zustand auf Kosten der verursachenden Benutzerin bzw. des verursachenden Benutzers wiederherstellen.

### § 4 Haftung

- (1) Inventar, das zur gemeinsamen oder alleinigen Benutzung den Benutzerinnen und Benutzern überlassen wird, verbleibt im Eigentum der Stadt Remscheid.
- (2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für Schäden, die sie bzw. er schuldhaft an der Erstaufnahmeeinrichtung sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Das gilt auch für solche Schäden, die durch von den Benutzerinnen und Benutzern vorgenommene bauliche Veränderungen entstehen.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet auch, sofern sie bzw. er sich kraft Gesetzes das Verhalten einer anderen Person zurechnen lassen muss. Mehrere Schädigerinnen oder Schädiger haften als Gesamtschuldende.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind für ihr Eigentum (z. B. Kleidung, Geld, Wertsachen) selbst verantwortlich. Die Stadt Remscheid übernimmt keine Haftung.

### § 5 Benutzungsgebühren und Gebührenmaßstab in der Erstaufnahmeeinrichtung

- (1) Für die Nutzung der Erstaufnahmeeinrichtung ist von jeder Benutzerin und jedem Benutzer eine monatlich fällig werdende Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr berechnet sich nach den durchschnittlich hierfür anfallenden Aufwendungen der Stadt Remscheid je von ihr vorhandener und vorgehaltener Unterbringungskapazität. Sie beträgt ein Zwölftel des sich aus der Division der

Summe sämtlicher der Stadt Remscheid im vorangegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Herstellung, der Vor- und Unterhaltung, der Anmietung sowie dem Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung entstandenen Aufwendungen für Grundabgaben, Mieten, Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung, Strom, Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, Möblierung, Versicherungen, objektbezogenen Personalkosten, kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen (Dividend)

durch die

## 5.17

Summe der zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres vorhandenen Unterbringungskapazitäten von Personen (Bettenplätze) in der Erstaufnahmeeinrichtung (Divisor)

ergebenden Quotienten.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe des Gebührentarifs lt. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Der Gebührentarif zur Satzung wird jährlich anhand der Ergebnisse des Vorjahres neu ermittelt und an die tatsächlichen Aufwendungen und Unterbringungskapazitäten angepasst.

### § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Gebührenschuldende sind die Benutzerinnen und Benutzer. Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldende, soweit sie volljährig sind.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt Remscheid jeweils für den Zeitraum eines Monats festgesetzt und ist monatlich im Voraus fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Nutzung der überlassenen Räume in der Erstaufnahmeeinrichtung im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr taggenau berechnet, wobei der Monat stets mit 30 Kalendertagen angesetzt wird, unabhängig von den tatsächlichen Kalendertagen des Monats. Aufnahmetag und Auszugstag gelten jeweils als ein Benutzungstag. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung auch der auf diese Tage entfallenden Benutzungsgebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. jeden Monats per Überweisung zu entrichten.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11.12.2023

gez.

Burkhard Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

# 5.17

## Anlage 1

**Gebührentarif gem. § 5 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für die Erstaufnahmeeinrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Geflüchteten vom 11.12.2023**

Für die Benutzung von überlassenen Räumen in der Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Remscheid wird ab dem 01.01.2024 gem. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung pro Benutzerin oder Benutzer eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 457,46 € erhoben.